# Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld


vorab per Mail

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Die Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

nachrichtlich: Der Oberbürgermeister


Fachbereich: Recht/Kreisangelegenheiten, Fachdienst Kommunalaufsicht
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Lehmann
Zimmer: 286
Telefon: (03496) 60 15 33
Fax: (03496) 60 15 02
E-Mail*: Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de


| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| 22.09.2022, Stiftungskap. TH. | 30/152110/015/2022/02 | 29. September 2022 |

**Anzeige zur beabsichtigten Verwendung des Zustiftungskapitals Thalheim**
**hier: kommunlaufsichtliche Entscheidung**

Sehr geehrte Frau Krauel,

in meiner Haushaltsverfügung vom 07.03.2022 hatte ich mit Auslaufen der Zweckbindung der Zustiftung für die Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ um Bericht über die finanziellen bzw. haushaltsrechtlichen Auswirkungen gebeten. Mit Schreiben vom 22.09.2022 teilten Sie mit, dass zum 01.07.2022 dem städtischen Haushalt insgesamt 1.790.000 € zugefallen sind. Davon werden 390.000 € zum Abbau der Liquiditätskredite verwendet. Des Weiteren setzten Sie mich über den im Stadtrat am 31.08.2022 gefassten Beschluss Nr. 153-2022 in Kenntnis. Danach wird der Oberbürgermeister - vorbehaltlich der vorher erforderlichen kommunalaufsichtlichen Bestätigung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit von Maßnahmen - beauftragt, für insgesamt 8 Maßnahmen der Ortsteile Beschlussanträge zu über- /oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Feststellung zur Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2023 mit einer maximalen Gesamtsumme in Höhe von 1,4 Mio. € in den Stadtrat am 19.10.2022 einzubringen. Von den 8 geplanten Maßnahmen in den Ortsteilen stellten Sie mir 7 Vorhaben vor, da das Zustiftungskapital nicht in Gänze auskömmlich war und Wirtschaftlichkeitserwägungen gegen die Aufnahme sprachen.

Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Neubau/Erweiterung Schulungsraum OFW Thalheim | 625.000 € |
| 2. | Energetische Sanierung OFW Reuden/Machbarkeitsstudie Dorfplatz | 50.000 € |
| 3. | Umbau Garage OFW Greppin/Planung | 62.000 € |
| 4. | Energetische Sanierung Wasserturm OT Bobbau | 30.000 € |
| 5. | Sanierung Marktplatz OT Bitterfeld | 90.000 € |
| 6. | Sanierung Gehweg Paupitzscher Straße OT Holzweißig | 112.600 € |
| 7. | Entschlammung Gondelteich OT Wolfen | 200.000 € |

Der Differenzbetrag von 230.400 € soll einen evtl. Mehrbedarf innerhalb der 7 benannten Maßnahmen abdecken. Alternativ soll dieser Betrag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED zum Einsatz kommen.

Unter Ziffer 6 meiner o.a. Haushaltsverfügung habe ich die Liquiditätskreditgenehmigung unter der Auflage erteilt, dass die Verwendung nicht zweckgebundener Mehreinzahlungen zur Reduzierung des Liquiditätskreditstandes einzusetzen und Ausnahmen hiervon durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen sind. In der Begründung ausgeführt sowie in meiner Mail vom 17.03.2022 nochmals dargelegt, können zusätzliche Erträge und Einzahlungen im laufenden Haushaltsjahr nur nach Maßgabe des § 105 KVG LSA zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen werden. Dies setzt voraus, dass die Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Eine sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine rechtliche Verpflichtung (gesetzliche Vorgaben oder vertragliche Verpflichtung) zur Zahlung besteht oder wenn die Zahlung aus sonstigen Gründen erforderlich ist, um Nachteile oder Schaden von der Kommune abzuwenden. Bei der zeitlichen Unabweisbarkeit muss die Auszahlung noch in diesem Jahr erforderlich sein bzw. getätigt werden. Eine Verschiebung der Auszahlung auf das neue Haushaltsjahr ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Ungeachtet dessen eröffnet § 19 Abs. 3 KomHVO die Möglichkeit der Übertragung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind. Der zeitlichen Unabweisbarkeit wird insoweit Rechnung getragen, als dass eine unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen zwingend im laufenden Haushaltsjahr zu erfolgen hat.

Nach summarischer Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen erteile ich die Bestätigung für die Maßnahmen der lfd. Nr. 2, 3 und 7, da diese aus meiner Sicht die gesetzlichen Voraussetzungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit erfüllen. Für die übrigen Vorhaben konnten die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden bzw. die Stellungnahmen waren unzureichend und überzeugten nicht.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass weder ein Stadtratsbeschluss noch die Feststellung, dass bislang keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung standen, die Annahme einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit zu begründen vermag. Dies gilt gleichermaßen für Ihren Sachvortrag zur Entlastung des Investitionshaushaltes 2023 sowie der Folgejahre.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

V.

**K r ü g e r**
**Fachbereichsleiter**